



***Stiftung  
Musiktage Wildberg***

## Vorwort

2003 wurden die **Musiktage Wildberg** als Plattform für junge, begabte Musiker ins Leben gerufen. Fortan konnten in der kleinen Kirche Wildberg jährlich vier Konzerte von höchster Qualität veranstaltet werden. In den letzten Jahren ist es gelungen, nebst jungen talentierten Musiker/-innen, auch national und international bestbekannte Stars in Wildberg auftreten zu lassen.

Die **Musiktage Wildberg** sind zu einer festen Grösse im Kulturleben des mittleren Tösstals geworden. Um dies auch langfristig sicherzustellen, wurde 2011 die **Stiftung Musiktage Wildberg** gegründet. Es handelt sich dabei um eine Kulturstiftung von nationalem Interesse. Die Stiftung ist steuerbefreit.

Der Stiftungszweck verfolgt die nachhaltige Verankerung von Wildberg als Aufführungsort von qualitativ hochstehender Musik, wobei die Stilrichtung nicht eingeschränkt wird.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung auf Spenden, Legate und sonstige Zuwendungen angewiesen. Ich möchte Sie ermuntern als Gönnerin und Gönner die Stiftung Musiktage Wildberg zu unterstützen und gleichzeitig einige schöne Stunden mit Freunden der guten Musik zu verbringen.

Herzlichen Dank

Willy Suter  
Präsident des Stiftungsrates

# Stiftungsurkunde

## **NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen **Stiftung Musiktage Wildberg** wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8489 Wildberg errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **Art. 2 ZWECK**

Der Zweck der Stiftung ist es, Wildberg als Standort für die Aufführung von Musik aller Stilrichtungen, mit einem hohen qualitativen Niveau, nachhaltig zu verankern. Ein Schwerpunkt gilt der Förderung junger, talentierter Musiker/-innen.

Die Stiftung richtet auf Gesuch Beiträge für spezielle Projekte, Künstlerhonorare oder ein spezieller Musikförderpreis aus, die dem Stiftungszweck dienen.

Die Stiftung ist von gesamtschweizerischer Bedeutung.

### **Art. 3 VERMÖGEN**

Die Stifterin/der Stifter widmet als **Stiftungsvermögen CHF 10'000.--** in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin/den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Das Stiftungsvermögen darf nur kurzfristig (max. 24 Monate) unterschritten werden. Es ist binnen dieser Zeit durch weitere Zuwendungen wieder zu äufnen.

## **ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

### **Art. 5 DIE REVISIONSSTELLE STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMEN-SETZUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei, maximal sieben natürlichen Personen **oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen**, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Willy Suter, Wildberg (Präsident)
- Roger Meili, Winterthur
- Bruno Pfenninger, Wildberg
- Roland Bänninger, Wildberg

### **Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

### **Art. 7 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmit-gliedern.

#### **Art. 8 KOMPETENZEN**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

#### **Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

#### **Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **Art. 11 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind.

### **Art. 12 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages

### **III.**

wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

### **ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

#### **Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**.

#### **Art. 14 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein

allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

#### ***HANDELSREGISTER***

#### **Art. 15 Handelsregistereintrag**

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

# Organisationsreglement der „Stiftung Musiktage Wildberg“

## Art. 1 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Wildberg.

## Art. 2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Zurzeit besteht der Stiftungsrat aus:

Willy Suter, Präsident  
Roger Meili, Mitglied  
Bruno Pfenninger, Mitglied  
Roland Bänninger, Mitglied

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).

## Art. 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes im Stiftungsrat beträgt vier Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

## Art. 4 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungs-urkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Anliegen.

## Art. 5 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

## Art. 6 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## Art. 7 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident / die Präsidentin, bei



dessen/deren Verhinderung eines der Mitglieder des Stiftungsrates.

### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse –soweit nicht in der Stiftungsurkunde oder diesem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

### **Art. 9 Ausstandspflicht**

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes anwesend sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

### **Art. 10 Beschlussfassung**

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes in den Stiftungsrat
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- c) Wahl und Abberufung der

Revisionsstelle

- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung
- f) Änderung dieses Organisationsreglements

Die Änderung der Stiftungsurkunde und die Aufhebung der Stiftung richten sich nach Art. 13 und 14 der Stiftungsurkunde.

### **Art. 11 Einladung**

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

### **Art. 12 Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, sowie nicht in der Stiftungsurkunde oder in

einem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

### **Art. 13 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Stiftungsratsmitglied, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2011.

### **Art. 15 Berichterstattung**

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht
2. die Jahresrechnung mit Anhang
3. den Bericht der Revisionsstelle
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat, die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

***Wildberg, 14. Februar 2011***

Die Stiftungsräte

Willy Suter  
Roger Meili  
Bruno Pfenninger  
Roland Bänninger



# HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

Firmennummer <b>CH-020.7.001.735-3</b>	Rechtsnatur <b>Stiftung</b>	Eintragung 24.02.2011	Löschung	Übertrag von: auf:	<b>1</b>
---	--------------------------------	--------------------------	----------	-----------------------	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Name	Ref	Sitz
1		<b>Stiftung Musiktage Wildberg</b>	1	Wildberg

Ref	Aufsichtsbehörde	Ei	Lö	Adresse
		1		c/o Willi Suter Hauptstrasse 48 8489 Wildberg

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Postadresse
1		Der Zweck der Stiftung ist es, Wildberg als Standort für die Aufführung von Musik aller Stilrichtungen, mit einem hohen qualitativen Niveau, nachhaltig zu verankern. Ein Schwerpunkt gilt der Förderung junger, talentierter Musiker/-innen. Die Stiftung richtet auf Gesuch Beiträge für spezielle Projekte, Künstlerhonorare oder ein spezieller Musikförderpreis aus, die dem Stiftungszweck dienen. Die Stiftung ist von gesamtschweizerischer Bedeutung.			

Ei	Lö	Bemerkungen, Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven	Ref	Urkundendatum
1		Organisation: Stiftungsrat von 3 bis 7 Mitgliedern und Revisionsstelle.	1	14.02.2011

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
ZH	1	7810	24.02.2011	42	01.03.2011	0 / 6055560							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Suter, Willi, von Kolliken, in Wildberg	Präsident des Stiftungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Bänninger, Roland, von Oberembrach, in Wildberg	Mitglied des Stiftungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Meili, Roger, von Winterthur und Weisslingen, in Winterthur	Mitglied des Stiftungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Pfenninger, Bruno, von Wetzikon ZH und Bäretswil, in Wildberg	Mitglied des Stiftungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			A + B Revisions AG (CH-020.3.900.111-5), in Rütli ZH	Revisionsstelle	

Zürich, 01.03.2011



Beglaubigter

Auszug

Der Registerführer i.V.

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma aktuellen Eintragungen sowie allfällig gestrichene Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig aktuellen Eintragungen enthält.



Verfügung

**Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Stiftung Musiktage Wildberg** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 14. Februar 2011 und dem Handelsregistereintrag vom 24. Februar 2011 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Wildberg. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise kulturellen Zwecken, insbesondere der Aufführung von Musik aller Stilrichtungen (Urkunde, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (Urkunde, Art. 14), rechtfertigt es sich, die Stiftung rückwirkend ab Datum der Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.


Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **Stiftung Musiktage Wildberg**, mit Sitz in Wildberg, wird rückwirkend ab Datum der Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
  - a) die Stiftung Musiktage Wildberg, c/o Herr Willy Suter, Hauptstrasse 48, 8489 Wildberg, zuhanden der Stiftung,
  - b) das Steueramt Wildberg,
  - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den **05. Juli 2011**

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

Versandt am: **05. Juli 2011**

  
lic.iur. P. Schwaibold

**Stiftung Musiktage Wildberg**

Hauptstrasse 48

8489 Wildberg

[www.musiktage-wildberg.ch](http://www.musiktage-wildberg.ch)

[info@musiktage-wildberg](mailto:info@musiktage-wildberg)

Spendenkonto

Zürcher Kantonalbank

CH-8010 Zürich

IBAN CH81 0070 0110 0032 6494 9